

Verordnung

des Landratsamtes Biberach als untere Naturschutzbehörde über den Schutz von Grünbeständen (Baumschutzverordnung) in der Stadt Laupheim einschließlich ihrer Teilorte Baustetten, Bihlafingen, Obersulmetingen und Untersulmetingen vom 28.05.1991

Aufgrund der §§ 25, 58 Abs. 3 und 4 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch die 3. Anpassungsverordnung vom 13.02.1989 (GBl. S. 101), wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Tübingen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches von Bebauungsplänen oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Laupheim und der Ortsteile Baustetten, Bihlafingen, Obersulmetingen und Untersulmetingen wird der auf der in Abs. 2 näher bezeichneten Fläche vorhandene Baumbestand nach Maßgabe des § 2 zum geschützten Grünbestand erklärt.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 10.000 des Landratsamtes Biberach vom 15.02.1990 rot eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Laupheim in Laupheim und beim Landratsamt Biberach in Biberach zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 130 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, und deren Wurzelbereich. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (2) Mehrstämmige Bäume, Baumreihen und Baumgruppen mit mehr als 4 Einzelbäumen sind geschützt, wenn jeder Baum einen Stammumfang von mindestens 95 cm erreicht, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden oder, falls der Kronenansatz unter dieser Höhe liegt, gemessen unmittelbar unter dem Kronenansatz.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen bestimmten Stammumfang geschützt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck dieser Verordnung ist die Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas, die Erhaltung von Lebensstätten, der Tier- und Pflanzenwelt sowie die Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

Handlungen, die geeignet sind, den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen und das Wachstum eines geschützten Baumes zu beeinträchtigen, sind verboten. Insbesondere sind verboten:

- a) das Fällen von Bäumen
- b) das Beschädigen von Wurzeln oder die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke
- c) Grundwasserabsenkung
- d) das Zuführen von schädlichen Stoffen

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

- 1. für Beeinträchtigungen, die mit der Erfüllung der gesetzlichen Räum- und Streupflicht gemäß § 43 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg unvermeidlich verbunden sind;
- 2. für Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung der öffentlichen Grünflächen;
- 3. für Maßnahmen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke;
- 4. für Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der geschützten Bäume dienen;
- 5. für Maßnahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Unterhaltung von Grundstücken, die einem der in § 38 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz genannten Zwecke dienen.

§ 6

Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu unterhalten und zu fördern, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Erfüllung dieser Pflicht erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 7

Erlaubnis

1. Verbotene Handlungen nach § 4 können auf schriftlichen Antrag hin im Einzelfall erlaubt werden.
2. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) der Antragsteller aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines auf ihrer Grundlage ergangenen rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu beseitigen oder zu verändern;
 - b) von einem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
 - c) ein geschützter Baum krank und seine Erhaltung nicht möglich ist oder unzumutbaren Aufwand erfordern würde.
3. Die Erlaubnis wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt. Bedarf eine erlaubnispflichtige Handlung nach anderen Vorschriften einer Gestattung, so entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 9

Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in den Bestand geschützter Bäume kann die untere Naturschutzbehörde angemessene und zumutbare Ersatzpflanzungen anordnen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig i.S.v. § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine nach § 4 verbotene Handlung begeht, ohne im Besitz einer Erlaubnis oder Befreiung zu sein;
 - b) einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 6 zuwiderhandelt;
 - c) einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 9 zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Biberach, 28.05.1991
Landratsamt, Dr. Steuer